Betreuungsvereinbarung für Qualifikationsvorhaben

☒Promotion; 🞎 Habilitation; 🞎 Sonstiges (spezifizieren):

1. Beteiligte Personen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Name** | **Datum/Unterschrift** |
| **Qualifikant\*in** |  |  |
| **Betreuer\*in** |  |  |
| **ggf. Zweit-Betreuer\*in** |  |  |
| **ggf. Dritt- Betreuer\*in** |  |  |

**In dem einvernehmlichen Bewusstsein, dass das Qualifikationsvorhaben einen wesentlichen Teil der Arbeitszeit der zu qualifizierenden Person einzunehmen hat, schließen beide Seiten folgende Betreuungsvereinbarung, die im Laufe des Qualifikationsvorhabens den Verhältnissen entsprechend fortgeschrieben werden kann:**

1. Thema der Arbeit

Der hier aufgeführte Arbeitstitel ist vorläufig. Lediglich grundlegende Änderungen durch Themenwechsel sind in einer Fortschreibung der Betreuungsvereinbarung zu dokumentieren.

|  |
| --- |
|  |

1. **Kurzbeschreibung**

Im Fall von Promotionen oder Habilitationen ist dieser Erklärung eine Kurzbeschreibung beizufügen. Diese enthält Angaben zum Zeitplan einschließlich eines geplanten Abschlusszeitpunkts. Sonstige Qualifikationsvorhaben werden nachfolgend kurz beschrieben:

|  |  |
| --- | --- |
| |  | | --- | | **Die Arbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden**  🞎 **Ja**  **Die Arbeit kann in ……………… Sprache abgefasst werden**  🞎**Ja**  (vgl. § 17 (2) Satz 2 iVm § 7 (2) Satz 2 Nr. 3 der PromOrdn der Kath.-Theol. Fakultät) | |

1. Qualifizierungsmaßnahmen

Maßnahmen im Rahmen des Qualifikationsvorhabens werden individuell folgendermaßen umgesetzt:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| |  | | --- | | **Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen**  (vgl. § 7 (2) mit Nr. 1-5 der PromOrdn der Kath.-Theol. Fakultät): |  |  | | --- | | **Erteilte Genehmigungen**  (vgl. § 28 (1) der PromOrdn der Kath.-Theol. Fakultät): |  |  | | --- | | **Nachzuholende Promotionsvoraussetzungen („Defizitausgleich“)**  (vgl. § 10 (1) Nr. 4 Satz 2 der PromOrdn der Kath.-Theol. Fakultät): |  |  | | --- | | **Zusätzliche Studienleistungen zur Weiterqualifizierung; Art und Umfang**  (vgl. § 10 (1) Nr. 5 der PromOrdn der Kath.-Theol. Fakultät): |  |  | | --- | | **Fächer des mündlichen Promotionsexamens**  (vgl. § 25 der PromOrdn der Kath.-Theol. Fakultät):   * <ggf.> | |

1. **Finanzierung**

Das Qualifikationsvorhaben wird wie folgt finanziert:

🞎 Privat

🞎 Über ein Stipendium

🞎 Aus einer Stelle

🞎 Aus Projektmitteln (Laufzeit: \_\_\_\_\_\_\_; falls die Laufzeit kürzer ist als die Dauer des

Qualifikationsvorhabens, ist folgende Anschlussfinanzierung geplant: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_)

🞎 Sonstige Finanzierung: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. **Aufgaben und Pflichten**

Folgende Punkte sind eine Mindestanforderung an Betreuung, die durch weitere Ordnungen wie z.B. Promotionsordnungen ergänzt werden kann.

1. Doktorand\*in

Die zu qualifizierende Person führt ihr Arbeits- und Forschungsprogramm im mit den betreuenden Personen abgesprochenen Rahmen durch. Sie unterliegt ggf. im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder externer Förderung entsprechenden Weisungen bzw. Vorgaben der Mittelgeber\*innen. Sie ist zu regelmäßigen Berichten über den Fortschritt der Arbeit und zu den vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtet. Dazu gehört auch die Mitteilung von Hindernissen und Verzögerungen.

1. (Erst-)Betreuer\*in

Der\*die Erstbetreuer\*in bietet mindestens einmal im Jahr die Gelegenheit, die Fortschrittsberichte mit der zu qualifizierenden Person zu beraten. Der\*die Erstbetreuer\*in verpflichtet sich, die vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen aktiv zu fördern. Die ggf. vorhandenen weiteren Betreuer\*innen verpflichten sich zur Mitwirkung bei der Betreuung in Rahmen der geltenden Ordnungen.

Alle Betreuer\*innen sind angehalten, die wissenschaftliche Selbstständigkeit der zu qualifizierenden Person und die Einbindung in wissenschaftliche Netzwerke so weit als möglich zu fördern und die erforderlichen Bedingungen zu sichern.

1. **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

Alle Beteiligten verpflichten sich auf die Einhaltung der [Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis](https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/32010300/download/public/gwp/Richtlinien_zur_Sicherung_guter_wissenschaftlicher_Praxis_und_fuer_den_Umgang_mit_wissenschaftlichem_Fehlverhalten_-Stand_11.12.2019_01.pdf) entsprechend den geltenden Satzungen der Universität Würzburg und ggf. ergänzende Regeln anderer am Projekt beteiligter Einrichtungen, Mittelgeber und Publikationsorgane.

Auf die ehrenwörtliche Erklärung gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 2 lit. a PromO bei Abgabe der Dissertation wird ausdrücklich hingewiesen. Darin ist zu erklären,

„dass die Dissertation unter Beachtung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis selbständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt und alle aus Quellen und Literatur wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Fundstellen einzeln nachgewiesen wurden.“

1. **Textprüfung mit Plagiatssoftware**

Die Katholisch-Theologische Fakultät bekämpft proaktiv wissenschaftliches Fehlverhalten, d.h. vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße aller Art gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Zu den eklatanten Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehört das Plagiat. Der Begriff des Plagiats ist dabei grundsätzlich weit zu verstehen und umfasst beispielsweise auch das Ideenplagiat (Aneignung innovativer Konzepte anderer Autor\*innen), das Strukturplagiat (Aneignung der Gliederungen anderer Autor\*innen), das Übersetzungsplagiat (Übersetzung fremdsprachiger Texte ohne Kennzeichnung als indirektes Zitat), das Alibi-Zitat (Ausweis direkter Zitate innerhalb einer wörtlich übernommenen Textpassage) und das sogenannte Bauernopfer (Ausweis von im Wesentlichen direkten Zitaten als indirekte Zitate).

Zur Aufdeckung von Plagiaten nutzt die Katholisch-Theologische Fakultät auch die von der Universität Würzburg lizenzierte Plagiatssoftware (derzeit: iThenticate).

Mit Beschluss des Promotionsausschusses vom 03.05.2021 haben sich betreuenden Professor\*innen zu einer Prüfung von Dissertation mittels Plagiatssoftware während der Betreuungsphase verpflichtet. Dazu hat die zu qualifizierende Person, sobald die Dissertation im Wesentlichen ausgearbeitet ist, der betreuenden Person den Textteil der Arbeit (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Vorwort, Literaturverzeichnis u.ä.) als Word- oder pdf.-Datei zur Verfügung zu stellen. Aus Datenschutzgründen sollen ebenso der Titel der Arbeit und personenbezogene Daten aus der Prüf-Fassung der Arbeit entfernt werden.

Die technische Durchführung der Prüfung von Dissertationen mittels Plagiatssoftware erfolgt im Dekanat. Die an der Überprüfung beteiligten Personen sind zu strengster Vertraulichkeit verpflichtet. Das Ergebnis der Plagiatsprüfung wird zunächst nur der betreuenden Person mitgeteilt.

Die betreuende Person wird das Ergebnis der Plagiatsprüfung mit der zu qualifizierenden Person erörtern. Falls die Plagiatsprüfung einen Verdachtsfall meldet, ist der zu qualifizierenden Person ausreichend Gelegenheit zu einer Nachbesserung der Arbeit zu geben.

Eine zweite Prüfung der Arbeit während der Betreuungsphase der Arbeit erfolgt nicht. Es steht der betreuenden Person, den Gutachter\*innen, sowie dem Promotionsausschuss jedoch frei, eine Arbeit nach ihrer förmlichen Einreichung erneut mittels einer Plagiatssoftware zu überprüfen. Hierzu wird die Fassung der Dissertation in elektronischer Form (vgl. § 17 Abs. 3 PromO) in einer um personenbezogene Daten (Titelei, Vorwort, Lebenslauf, ehrenwörtliche Erklärung) bereinigten Fassung verwendet. Sollte nach Einreichung der Arbeit die Plagiatssoftware einen Verdachtsfall melden, wird grundsätzlich keine Gelegenheit zur Nachbesserung der Arbeit gegeben. Der Promotionsausschuss wird in einem solchen Fall prüfen, ob tatsächlich ein Plagiat im Sinne eines systematischen Verstoßes gegen die einschlägigen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vorliegt. Dabei werden Art, Ort, Umfang, und (ggf. werkprägender) Charakter der unzulässigen Übernahmen sowie die Frage des Verschuldens differenziert gewürdigt. Liegt tatsächlich ein Plagiat vor, so muss die Arbeit abgelehnt werden, vgl. § 20 Abs. 2 PromO.

Hat der Promotionsausschuss ein Plagiat festgestellt, so stellt dies regelmäßig zugleich eine (versuchte) Täuschung des Promotionsausschusses in einem schweren Fall dar. Dies hat zur Folge, dass für die zu qualifizierende Person eine Wiederholung des Zulassungsgesuchs ausgeschlossen ist, vgl. § 15 Abs. 1 S. 2 PromO.

1. **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

Die familiären Situationen der Qualifikant\*innen, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit, wird bei der Betreuung berücksichtigt. Werdende Eltern sollen rechtzeitig mit den Betreuer\*innen klären, wie sich Familie und Qualifikation vereinbaren lassen. Zu diesem Gespräch kann neben dem\*der zuständigen Frauenbeauftragten jeweils eine Vertrauensperson beider Parteien hinzugezogen werden.

1. **Konfliktfall**

Bei Konflikten zwischen den Beteiligten gilt zunächst die gegenseitige Verpflichtung, diese Konflikte intern zu lösen. Jede Einrichtung der Universität und die Universität als Ganze hat Regelungen zur Anrufung einer Ombudsperson, über die alle Beteiligten informiert sind.

Das Betreuungsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit vorzeitig aufgelöst werden. Jede beteiligte Person kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund einseitig kündigen. Der wichtige Grund kann sich aus einer schwerwiegenden Verletzung dieser Betreuungsvereinbarung ergeben. Der Kündigung aus wichtigem Grund soll ein Ombudsgespräch vorausgehen.

1. **Ausfertigung/ Inkrafttreten**

Diese Betreuungsvereinbarung wird in 2-facher Ausfertigung, ggf. in englischer Sprache für den\*die Erstbetreuer\*in und die zu qualifizierende Person erstellt. Sie tritt mit der Annahme des Qualifikationsvorhabens in Kraft.

**Erklärung der betreuenden Person**

1. Ich erkläre mich bereit, das vorstehend skizzierte Promotionsverfahren ordnungsgemäß zu betreuen.

2. Ich habe die erforderlichen Informationen gemäß § 7 (6) Nr. 6 PromO gegeben.

3. Ich verpflichte mich, die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis strikt einzuhalten.

xxx, den ………………………………… Unterschrift des\*der Erstbetreuer\*in

Nur in den Fällen, in denen die wissenschaftliche Qualifikation im Rahmen eines von der betreuenden Person zu verantwortenden wissenschaftlichen Arbeitsverhältnisses (z.B. Assistenzstelle, Projekt-stelle o.Ä.) erworben werden soll:

Erklärung der betreuenden Person

Ich verpflichte mich, bei der Gestaltung der Arbeitsvertragsverhältnisse die „Grundsätze der staatlichen bayerischen Hochschulen zum Umgang mit Befristungen nach dem WisszeitVG und zur Förderung von karriereperspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs“ vom 05. März 2015 zu beachten. Das heißt u.a.:

• Erstbefristung des Arbeitsvertrags im Regelfall mindestens ein Jahr mit der Möglichkeit der Festlegung einer Probezeit

• Angemessener Anteil an der Arbeitszeit für die wissenschaftliche Qualifikation (…….. %)

• Stellenumfang mindestens 50 % einer vollen Stelle

• Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung (z.B. Vereinbarkeit von Familie und Qualifikation)

xxx, den ………………………………… Unterschrift der betreuenden Person

**Erklärung der zu qualifizierenden Person**

1. Ich beabsichtige, das vorstehend skizzierte Promotionsverfahren in engem Kontakt mit den Betreuer\*innen durchzuführen und alle wesentlichen Änderungen, die sich dabei ergeben, möglichst zeitnah mit ihr zu besprechen.

2. Ich erkläre, dass ich die Gelegenheit zur Promotion nicht gewerblich vermittelt bekommen und insbesondere nicht eine Organisation eingeschaltet habe, die gegen Entgelt betreuenden Personen für die Anfertigungen von Dissertationen oder Lizentiatsarbeiten sucht.

3. Ich verpflichte mich, die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis strikt einzuhalten.

xxx, den ………………………………… Unterschrift des\*der Bewerbers\*in